Namslauer Kreisblatt.

No. 47. **1899.**

Donnerstag den 23. November 1899.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 869] Namslau, den 21. November 1899.

Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Stellenbesitzers Woitun in Haugendorf ordne ich für den Guts- und den Gemeindebezirk Haugendorf hierdurch Folgendes an:

1. Der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus der genannten Ortschaft auf alle Vieh- und Wochenmärkte ist verboten.
2. Das Treiben von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen außerhalb der Feldmarkgrenzen ist untersagt, desgleichen das Fahren mit Rindviehgespannen über die Feldmarkgrenzen hinaus.
3. Der Durchtrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen und die Durchfahrt von Rindviehgespannen von Auswärts durch die Feldmarken der genannten Ortschaft wird verboten.
4. Aus den Feldmarkgrenzen dürfen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht entfernt werden. Diese wird für Vieh nur zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ertheilt werden. Es bedarf dazu eines thierärztlichen Attestes, welches die Seuchenfreiheit des betreffenden Transportes bescheinigt und der Erklärung der Polizeibehörde des Schlachtortes, daß sie mit der Zuführung einverstanden sei. In allen Fällen darf das Vieh nur in Wagen transportirt werden, welche nachher ebenso wie die benutzten Geräthe sorgfältig zu desinficiren sind.
5. Das Weggeben von Milch von sämmtlichen Kühen und Ziegen des verseuchten Gehöfts behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen und Thiere oder an Sammelmolkereien ist verboten. Gestattet ist es nur dann, wenn die Milch von gesunden Thieren stammt und 15 Minuten hindurch einer Erhitzung von 90 Grad Celsius ausgesetzt gewesen ist. Diese Maßnahme bezieht sich auch auf Magermilch, Buttermilch und auf diejenigen Theile der Milch, welche beim Käsen zurückbleiben, sowie auf Molke, dagegen wird der Betrieb von Butter und Käse nicht betroffen.
6. Das Betreten des verseuchten Gehöfts nebst den Stallungen seitens der Viehhändler und ihrer Beauftragten wird verboten. Uebertretungen dieser Anordnungen fallen unter die Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$ (Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen).

Der Guts- und der Gemeindevorstand von Haugendorf sowie die Ortsbehörden der benachbarten Ortschaften wollen die vorstehenden Anordnungen **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt machen und darauf hinweisen, daß die Viehbesitzer verpflichtet sind, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, welche den Ausbruch befürchten läßt, alsbald anzuzeigen.

In der vorgenannten Ortschaft dürfen innerhalb der Sperrfrist Ursprungsatteste nicht ausgestellt werden.

Jeder Verkehr mit dem verseuchten Gehöft ist auf das Strengste zu vermeiden, der mit dem Seuchenort nach Möglichkeit einzuschränken. Dies bezieht sich namentlich auf den Verkehr der Dienstboten zwischen den einzelnen Gehöften.

No. 870] Namslau, den 21. November 1899.

In den Ortschaften Reichthal, Simmelwitz, Strehlitz, Glausche, Proschau, Buchelsdorf, Dammer und Reichen ist die Maul- und Klauenseuche noch in folgenden Gehöften ausgebrochen:

1. des Schuhmachermstr. Pawelka in Reichthal,
2. „ Fräuleins Marie Drobig in Reichthal,
3. „ Bauergutsb. Karl Wabnitz in Simmelwitz,
4. „ „ Johann Klose in „
5. „ „ Johann Rapka II in Strehlitz,
6. „ „ Karl Steuer in Glausche,
7. „ „ Josef Schlesinger in Proschau,
8. des Bauergutsbes. Franz Kaboth in Proschau,
9. „ „ Laske in Buchelsdorf,
10. „ „ V. Fronzek in Buchelsdorf,
11. „ Freigärtners Josef Kontzok in Reichen,
12. „ „ Johann Maruska in Reichen,
13. „ Vorwerks Hammer bei Dammmer.

Die in meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 8. d. Mts. — S. 681/2 — unter Nr. 5 und 6 enthaltenen Anordnungen sind daher auf die unter No. 1 und 2 aufgeführten Gehöfte sowie die ganze Gemeinde Simmelwitz ausgedehnt werden, während sämmtliche in der oben genannten Kreisbl.-Bekanntmachung unter No. 1—6 enthaltenen Anordnungen für das Vorwerk und die Colonie Hammer, welche bisher von den für die Ortschaft Dammer angeordneten Sperrmaßregeln ausgenommen waren, getroffen worden sind.

Für die Gemeinden Strehlitz, Glausche, Proschau, Buchelsdorf und Reichen sind diese Anordnungen bereits früher getroffen worden.

No. 871] Namslau, den 21. November 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen:

1. des Gutsbesitzers Christian Herrmann in Strehlitz,
2. „ Bauergutsbes. Lyko in „
3. „ „ Rapka I in „
4. „ „ Johann Koschig in „
5. „ „ Karl Herrmann in „
6. „ „ Heinrich Schrott in „
7. „ „ Karl Golibrzuch in „
8. „ Stellenbesitzers Karl Klose in „
9. „ Dominiums Reichen,
10. „ Stellenbesitzers Preß in Reichen,
11. der Bauergutsbesitzerin Anna Biniok in Dziedzitz,
12. des Stellmachermeisters Theophil Kohlstrung in Reichthal,
13. „ Bauergutsbesitzers Anton Kittelmann in Kaulwitz,
14. des Stellenbesitzers Quak in Kaulwitz,
15. „ Vorwerks Neuhof bei Kaulwitz,
16. „ Bauergutsbesitzers Rapka in Lorzendorf,
17. „ Stellenbesitzers Spallek in Lorzendorf,
18. „ Mühlenpächters Berger in Lorzendorf,
19. „ Dominiums Lorzendorf,
20. „ Vorwerks Schwiebne,
21. „ Vorwerks Salesche,
22. „ Stellenbesitzers Fabian in Altstadt,
23. der Dominial-Schäferei Altstadt,
24. des Stellenbes. Gottlieb Dude in Städtel,
25. der Stellenbes. Johanna Feja in Polkowitz,
26. des Gasthausbesitzers Weitz in Namslau,
27. „ Ober-Vorwerks Nieder-Wilkau
28. „ Gutsbesitzers Adolf Wasner in Deutsch-Marchwitz,

erloschen ist, werden die für die unter No. 1—20 aufgeführten Gehöfte, sowie für das Vorwerk Salesche und die Ortschaften Altstadt, Staedtel, Polkowitz, Namslau, Wilkau und Deutsch-Marchwitz angeordneten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben.

No. 872] Breslau, den 9. November 1899.

Landespolizeiliche Anordnung.

Im Anschluß an die landespolizeilichen Anordnungen betreffend Maßregeln gegen die bei den Schweinen auftretenden Seuchen vom 18. Januar 1898 (R.-A.-Bl. S. 48 bis 56) und vom 4. Februar 1899 (R.-A.-Bl. S. 62) ordne ich zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Händlerschweine aus der Provinz Posen in den Regierungsbezirk Breslau auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 409 ff.) und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes an:

§ 1. Vorbehaltlich der im § 8 bezeichneten Ausnahmen unterliegen die aus der Provinz Posen in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Schweine, soweit sie nicht bei der vorgeschriebenen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze wegen einer Seuche oder wegen Seuchenverdachts beanstandet werden, einer achttägen polizeilichen Beobachtung.

§ 2. Die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Schweine sind, nachdem sie von dem beamteten Thierarzt nach der Untersuchung (§ 1) an der inneren Fläche des **linken** Ohres mit einem Stempel versehen sind, an einen vorher von dem Besitzer anzugebenden Ort des Regierungsbezirks (erster Aufstellungs- oder Bestimmungsort) zu leiten.

Der Besitzer oder Transportführer hat das Eintreffen des Schweinetransportes mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde des ersten Aufstellungsortes anzuzeigen. Nach der Ankunft hat er sich unter Vorlegung des Kontrollbuchs unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden

§ 3. Zum Zwecke der Beobachtung sind die Schweine in Räumlichkeiten einzustellen, welche den Vorschriften der Polizei-Verordnung betreffend die Stallungen von Handelsvieh vom 25. Juli 1896 (R.-A.-Bl. S. 301/302) entsprechen.

Die einzelnen Transporte sind räumlich von einander getrennt zu halten.

Nach jeder Benutzung sind die Stallungen bezw. Buchten binnen spätestens 24 Stunden vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren.

§ 4. Während der Beobachtungszeit (§ 1) dürfen die zu dem Transport gehörigen Schweine diese Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauenthieren in keinerlei Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht werden. Fremden Personen ist während der Beobachtungszeit der Zutritt zu den Thieren nicht gestattet.

Verantwortlich hierfür sind die Besitzer oder Transportführer der Schweine und die Besitzer der Stallungen.

§ 5. Nach Ablauf der Beobachtungszeit (§ 1) sind die Schweine von Neuem durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen, der sie bei Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes an der inneren Fläche des **rechten** Ohres mit einem Stempel versieht.

§ 6. Ueber den Ausfall der Untersuchung erstattet der beamtete Thierarzt unverzüglich einen kurzen Befundbericht an die Ortspolizeibehörde und trägt er eine Bescheinigung in das Kontrollbuch ein.

Die gestempelten Thiere (§§ 2. 5) dürfen alsdann aus der Beobachtung entlassen und verkauft werden.

§ 7. Die Kosten der Beobachtung sowie der thierärztlichen Untersuchung der von Händlern oder in deren Auftrag eingeführten Schweinetransporte fallen dem Transportunternehmer zur Last.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendungen:

1. auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder auf der Eisenbahn in den Bezirk eingeführt und unter polizeilicher Kontrolle in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden,
2. auf Zuchtschweine, welche in Käfigen auf der Eisenbahn, und
3. auf Schweine, welche von einzelnen Privatpersonen (im Gegensatz zu den Händlern) zum eigenen Bedarf in den Bezirk eingeführt werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 64 Ziff. 4 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

§ 10. Vorstehende Anordnung gilt zunächst für den Zeitraum vom 20. d. Mts. bis zum 1. April 1900.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Namslau, den 20. November 1899.

Vorstehende, mit dem heutigen Tage in Kraft getretene Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nach derselben unterliegen der achttägigen Beobachtung die aus der Provinz Posen in den Bezirk Breslau eingeführten Händlerschweine, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Einführung durch Kleinhändler oder Großhändler erfolgt. Die Anordnung erstreckt sich aber auch auf die von Privatpersonen aus der Provinz Posen in den Bezirk Breslau zur **Vertheilung** eingeführten Schweine. Nur die von Privaten zu **eigenem** Bedarf eingeführten Schweine bleiben von der Maßregel unberührt.

Auf die der achttägigen Beobachtung unterliegenden Schweine findet die Bestimmung im § 6 der landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 18. Januar 1898 (Kreisblatt Seite 66) naturgemäß keine Anordnung; auch bleiben diese Schweine, wenn sie nach erfolgter Entlassung aus der Beobachtung länger als 3 Tage zum Verkauf gestellt werden, frei von der dort angeordneten Untersuchung.

Im Uebrigen bleiben die landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen vom 18. Januar 1898 (Kreisblatt Seite 66) und vom 4. Februar 1899 (Kreisblatt Seite 122) durch die neuerlassene Anordnung unberührt; dasselbe gilt von den Verboten des Hausirhandels mit Schweinen und den Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung betreffend die Errichtung fester Verkaufsstätten in den für den Hausirhandel mit Schweinen gesperrten Kreisen vom 13. Juli 1898 (Kreisblatt pro 1899 Seite 263).

Die doppelte Stempelung der Schweine an der inneren Fläche des linken und des rechten Ohres verfolgt den Zweck, die Durchführung der Beobachtungsmaßregel sicher zu stellen, insbesondere auch Auswechselungen der Schweine und sonstigen Umgehungen dieser Maßregel vorzubeugen, sowie im Fall der Erkrankung gestempelter Schweine an einer Seuche die Feststellung zu ermöglichen, in welchem Kreise die Untersuchung der Schweine erfolgt ist.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen sich mit den Bestimmungen der Verordnung alsbald vertraut machen und auf die strengste Durchführung derselben halten.

Die Schwarzviehhändler sind eingehend über ihre Verpflichtungen zu instruiren.

No. 873. Namslau, den 17. November 1899.

Seitens der Königlichen Militair-Intendantur des 6. Armeecorps zu Breslau sind aus Anlaß der diesjährigen Herbstübungen folgende Beträge zur Zahlung angewiesen:

a. für verabreichte Fourage:

Gut Belmsdorf	1,78	Mk.	Gemeinde Schwirz	1,10	Mk.
„	2,69	„	„ Städtel	—,20	„
Gemeinde Dammer	—,90	„	„ Steinersdorf	—,90	„
„ Lorzendorf	2,84	„	„ Strehlitz	1,20	„
„ Gr.-Marchwitz	—,60	„	„ „	216,68	„
„ Simmelwitz	—,20	„			

b. für gestellten Vorspann:

Gemeinde Altstadt	31,50	Mk.	Gemeinde Deutsch-Marchwitz	71,75	Mk.
„ Böhmwitz	47,25	„	„ Groß-Marchwitz	21,—	„
„ Damnig	26,25	„	„ Windisch-Marchwitz	42,—	„
„ Dziedzitz	10,50	„	„ Obischau	26,25	„
„ Ellguth	26,25	„	„ Simmelwitz	98,—	„
„ Giesdorf	15,75	„	„ Steinersdorf	5,25	„
„ Grambschütz	63,—	„	„ Strehlitz	10,50	„
„ Hönigern	5,25	„	„ Wilkau	31,50	„
„ Jauchendorf	15,75	„	„ Reichen	5,25	„
„ Deutsch-Marchwitz	5,25	„	„ „	56,—	„

Die vorbezeichneten Beträge sind bei der Königlichen Kreiskasse hierselbst zu erheben und die Quittungen hierüber nach folgendem Schema auszufertigen:

. . . . Mark . . . Pfg.

in Worten: . . . . . Vergütigung für die im Monat (in den Monaten) . . . . . 1899 von der Gemeinde . . . . . an Truppen verabreichte Fourage (gestellten Vorspann) sind uns von der Königlichen Zahlungsstelle des 6. Armeecorps zu Breslau richtig gezahlt worden, worüber wir hiermit quittiren.

. . . . . ., den . . . . . 1899.

Der Gemeinde-Vorstand.

(Amtssiegel.) (Drei Unterschriften.)

Die obenbezeichneten Gemeinde-Vorstände veranlasse ich, die Beträge alsbald nach Empfang an die Forderungsberechtigten auszuzahlen.

No. 874. **Namslau, den 20. November 1899.**

Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 7. d. Mts. — Nr. 840 — betreffend die Erstattung einer Anzeige über Ort und Zeit der ersten Sitzung der Voreinschätzungskommission für das Steuerjahr 1900 sind noch rückständig die Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen der Bezirke 1 (Rittergutsbes. Kinder—Riemberg.) 6 (Gutsbes. Büttner—Wd. Marchwitz). 7 (Wirthschafts-Inspector Sattler—Gr. Marchwitz) 10 (Bauergutsbes. Brand—Glausche) 11 (Wirthschafts-Inspector Krichler—Kaulwitz) 12 (Wirthschafts-Inspector Schöbel—Buchelsdorf) 13 (Kgl. Oberamtmann Hoffmann—Skorischau) 23 (Rittergutsbes. Bennecke—Strehlitz) 29 Güterdirector Dworatscheck—Minkowsky) 30 (Gemeindevorsteher Klose—Hönigern) 31 Wirthschafts-Inspector Muschner—Eckersdorf) 36 (Gemeindevorsteher Kroworsch—Schwirz).

Ich erwarte die geforderte Anzeige nunmehr binnen 48 Stunden bestimmt, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtige Boten erfolgen müßte.

Den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen, welche zur Haltung des Kreisblattes nicht verpflichtet sind, ist diese Nummer seitens der Guts- und Gemeindevorsteher vorzulegen.

No. 875. Namslau, den 8. November 1899.

Betrifft polizeiliche Maaß- und Gewichts-Revision.

Den städtischen Polizei-Verwaltungen und den Amtsvorständen des Kreises bringe ich hiermit in Erinnerung, daß die polizeilichen Maaß- und Gewichtsrevisionen nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 24. Juni 1886 (Amtsblatt S. 228) bei jedem Gewerbetreibenden und zwar in der **Stadt Namslau** alljährlich **zweimal**, in der **Stadt Reichthal** und den **ländlichen Ortschaften** des Kreises alljährlich nur **einmal** unvermuthet unter genauer Beachtung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 13. August 1896 — Kreisblatt S. 417 — stattzufinden haben.

Der Einreichung der tabellarischen Aufzeichnungen hierüber (nach dem Schema auf Seite 34 und 35 der technischen Anleitung) und eventl. einer Negativanzeige sehe ich, zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung, **bis zum Jahresschlusse bestimmt** entgegen.

Schließlich bemerke ich noch, daß auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersichten bezw. in **den Berichten, daß Unregelmäßigkeiten nicht vorgekommen sind, anzugeben ist**, ob bei jeder Revision sämmtliche Gewerbetreibende oder nur ein Theil derselben und wie viele revidirt

worden sind. Zu dieser Angabe ist nachfolgendes Schema zu benutzen (cfr. Kreisblatt-Bekanntmachung vom 16. September 1897 — Kreisbl. S. 581/582):

1. Ist die technische Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maaß- und Gewichts-Revisionen vorhanden und von dem revidirenden Polizeibeamten bei Ausführung der Revision mitgeführt worden?
2. Anzahl der überhaupt vorhandenen Gewerbetreibenden, welche der Maaß- und Gewichts-Revision unterliegen.
3. Es haben stattgefunden:
   a. die technische Revision in der Zeit vom . . . . bis . . . . bei . . . . Gewerbetreibenden.
   b. die (erste) ausschließlich polizeiliche Revision in der Zeit vom . . . bis . . . . bei . . . . . Gewerbetreibenden.
   c. die (zweite) ausschließlich polizeiliche Revision in der Zeit vom . . . bis . . . . bei . . . . . Gewerbetreibenden.

No. 876] Namslau, den 20. November 1899.

Die diesjährige Viehzählung betreffend.

Auf Grund des § 10 des Viehseuchen-Reglements vom 26. Februar 1884 (Amtsblatt S. 129) und der zur Ausführung desselben erlassenen Bestimmungen vom 31. Mai 1884 (Amtsblatt S. 210) ist der Tag der diesjährigen Viehzählung auf

Mittwoch, den 6. Dezember cr.

festgesetzt worden.

Die Viehzählungslisten sind den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen bereits zugesandt worden.

Für die diesjährige Zählung ist die Colonne 1899 zu benutzen, jede Seite für sich aufzusummiren und die Summe der einzelnen Seiten auf der Rückseite des Formulars zusammenzustellen.

Was die das Zählgeschäft betreffenden Bestimmungen anbelangt, so verweise ich auf die auf dem Titelblatte einer jeden Zählungsliste abgedruckten Bemerkungen.

Nach der stattgehabten Zählung, welche von Stall zu Stall geschehen muß und für deren Richtigkeit die Ortsvorsteher verantwortlich bleiben, sind die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung **14 Tage lang und zwar vom 15. bis 29. Dezember cr.** öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde-(Guts-)Vorstand angebracht werden, welcher über dieselbe entscheidet. Reclamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei mir angebracht werden.

Nach erfolgter Auslegung bezw. Erledigung der angebrachten Reclamationen sind die Verzeichnisse mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Die Richtigkeit vorstehender Liste bescheinigt.

Ort und Datum.

(Der Magistrat — Guts- — Gemeinde-Vorstand)

und **mir bis zum 15. Januar 1900** einzureichen.

No. 877] Namslau, den 20. November 1899.

Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten werden zur Förderung des Obst-, Wein- und Gartenbaues Staatsbeihülfen aus einem ihm zur Verfügung stehenden Fonds an Gemeinden und Private bewilligt. Insbesondere kommen hierbei Veranstaltungen für Belehrungszwecke, die Anlegung von Muster-Obstpflanzungen behufs Anregung zur Nacheiferung in Betracht.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich, mir etwaige Anträge **bis spätestens zum 5. Januar 1900** zugehen zulassen und bemerke, daß auf die Bewilligung solcher Pflanzbeihülfen, welche je nach der Leistungsfähigkeit der betreffenden Korporationen ꝛc. stets nur einen höheren oder geringeren **Theil** der mit der Baumbeschaffung, also mit dem Ankauf und der Anlieferung der Bäume verbundenen Aufwendungen ausmachen sollen, nur dann gerechnet werden darf, wenn die klimatischen und Bodenverhältnisse sich für den Obstbau überhaupt eignen und die pflegliche Behandlung und Unterhaltung der Anlagen durch Uebernahme entsprechender Verpflichtungen, eventl. durch Bestellung von Baumwärtern, gesichert wird. Weitere Voraussetzung ist dabei, daß zu solchen Pflanzungen nur gutes, sortensicheres Material aus einheimischen Baumschulen in möglichst wenigen anbauwürdigen Sorten benutzt wird.

No. 878] Namslau, den 17. November 1899.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der **Maul- und Klauenseuche** ist der Auftrieb von **Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen** auf den am **28. d. Mts. in Brieg** und den am **5. Dezember in Löwen** anstehenden Viehmarkt untersagt.

No. 879] Namslau, den 21. November 1899.

In Giesdorf, Thomaskirch, Laskowitz und Würben **Kreis Ohlau** und Schmardt V **Kreis Kreuzburg O/S. ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen**; in Groß-Peiskerau, Grebelwitz und Jeltsch **Kreis Ohlau**, Wüttendorf I, Schönfeld, Heinrichslust und Waldstädtenfuß **Kreis Kreuzburg O/S erloschen.**

No. 880] Namslau, den 21. November 1899.

Das hiesige Königliche Proviantamt hat mich um Auskunft ersucht, ob in dem diesseitigen Kreise im letzten Wirthschaftsjahre ein Anbau von Erbsen, Bohnen und Linsen und in welcher ungefähren Menge von jeder der drei Arten stattgefunden hat, sowie wie der Ausfall der diesjährigen Ernte bei den genannten Hülsenfrüchten gewesen ist.

Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche bezw. veranlasse ich, mit ev. innerhalb 3 Tagen diesbezügliche Anzeigen zu machen. **Negativanzeigen sind nicht erforderlich.**

No. 881] Namslau, den 14. November 1899.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 27. October 1898 (Stück 44 No. 545) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachstehend bezeichneten Bullen nachträglich gekört worden sind:

Ort	Besitzer	Des gekörten Bullen				Bemerkungen.
		Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Alter Mon.	Rasse	
Bankwitz (Böhlitz)	**Susanna Linke**, Mühlenbesitzerin	roth und weiß gescheckt	2	6	Schlesische Landrasse	
Dammer	**Bartek Jany**, Freigärtner	roth mit Stern und weißen Hinterfesseln	1	9	"	
"	**Josef Kopka**, Bauergutsbesitzer	roth	1	6	"	
Sterzendorf	**Nowak**, Bauergutsbesitzer	roth mit dunklem Kopf	1	6	"	

Der Landrath und Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V. Schönwälder, Regierungs-Assessor.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 7

Kreuzendorf'er Darlehnskassenverein
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht

eingetragen, daß an Stelle des Bauergutsbesitzers **Kortz** der Bauergutsbesitzer **Joseph Neugebauer** zu **Kreuzendorf** zum Vereinsvorsteher gewählt ist.

Namslau, den 15. November 1899. **Königliches Amts-Gericht.**

Nichtamtlicher Theil.

Atelier für künstliche Zähne,
Plomben, Nervtödten, Zahnextractionen, sowie alle **Neuerungen** der modernen Zahntechnik. **Sachgemäß** unter **Garantie.**
Hugo Haisler, Dentist. **Nur Ring Nr. 7**
Erstes seit 1881 am hiesigen Orte befindliches Institut.

Unterhalte großes Lager
in allen Sorten Wein
und gebe solche zu billigsten Originalpreisen ab. Es bittet um geneigten Zuspruch
Hochachtungsvoll
R. Lange's Nachflg. Hermann Kusche.

Die herrlichste Beleuchtung erzielt man mit

Butzke's Acetylen-Apparaten.

Dieselben gelten als die besten und sichersten.

Für absolute Zuverlässigkeit wird garantirt.

Vorzügliche Acetylenwagenlaternen,

vorzügliche Acetylen-Fahrradlaternen,

sowie sämmtliches Zubehör für Acetylen.

Prospecte gratis.

Bei Einsendung von Plänen Kosten-Anschläge kostenlos.

Zahlreiche Anlagen im Betriebe.

Tüchtige Vertreter gesucht.

F. Butzke & Co., Aktiengellsch. für Metall-Industrie,

Berlin S. 42, Ritterstr. 12.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Fleischbedarfs der Truppenküchen und des Lazareths der Garnison **Namslau** für Januar bis Juni 1900 soll öffentlich verdungen werden. Termin

Sonnabend den 2. December 1899
Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Proviant-Amtes zu **Namslau.**

Die Lieferungsbedingungen liegen ebendaselbst und bei der unterzeichneten Intendantur zur Einsicht aus, können auch gegen postfreie Einsendung von 0,40 Mark von der unterzeichneten Behörde bezogen werden.

Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Fleischlieferung für Truppenküchen in Namslau" versehen, bis zur Stunde des Verdingungstermins an das Proviantamt Namslau abzugeben. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Militär-Intendantur VI. Armee-Corps.

Einem hochgeehrten Publikum von Stadt und Land empfehle ich mich zur **Anfertigung neuer Brunnen, Pumpen, Wasserleitungen** ꝛc., sowie auch zu **Reparaturen** derselben bei bester Ausführung und billigsten Preisen.

Hochachtungsvoll

A. Kruber,

Brunnen- und Pumpenbauer.

Böhmwitz.

Gift- freie **Rattenkuchen „Delicia"** v. Apoth. Freyberg, Delitzsch, sind d. sicherste Radikalmittel **zur Vertilgung** d. **Ratten** u. **Mäuse.** Menschen-Hausthieren u. Geflügel unschädlich. Ueber 200 Anerkennungsschreiben. Dreimal prämiirt. Dose 0,50 u. 1 Mk. bei **O. Tietze, Namslau.**

Anträge auf

Drainage-Anlagen

bei saubersten Ausführung und billigsten Preisen nimmt entgegen

Carl Fiedler,

Namslau.

Hochfeine alte Jamaika-Rums,

feinsten Mandarin- und Batavia- und Arac de Goa,

Verschnitt-Rums,

französisch. u. deutschen

Cognac,

ferner:

Ungarweine, alten Portwein,

Madeira und Sherry,

Mosel-, Rhein- & Bordeauxweine,

ganz alten Malaga u. Burgunder

empfiehlt sehr preiswerth

Otto Faltin.

Flügel, Pianinos, Harmoniums

in größter Auswahl zu den solidesten Preisen. **Ratenzahlung** bewilligt.

P. F. Welzel, Albrechtsstrasse 16 und Klosterstrasse 45, I. Etage.

Pianoforte-Fabrik-Magazin.

Breslau. Gegründet 1835. Breslau.

Reparaturen werden sorgfältig in meiner Fabrik ausgeführt.

Plomben und Zähne,

tadellos sitzend, unter Garantie.

Zahnarzt Dr. med. **Franz Herodes,**

Breslau, Ohlauerstr. 45 b, neben dem Bezirks-Kommando.

Kaffee, gebrannt von 80 Pfg. an, ungebrannt von 60 Pfg. an.

Tenno-, Souchong-, Pecco- und Würfel-Thee.

neue gebackene Pflaumen, Cognac, Rum u. Arak, doppelte u. einfache Liqueure, Spiritus und Kornbranntwein

empfiehlt

Heinrich Freyer.

Kosmin- Mundwasser,
Odol- „
Osyd- „
Odonta- „
Eucalyptus- „
Dr. Telschow „
Kothes „
Salicylsäure- „

Zahnpulver, Zahnbürsten

in grosser Auswahl.

Germania-Drogerie

Oscar Tietze.

Joh. Schczuka,

Namslau.

Vertreter der berühmten Qualitätsmarken:

Dürkopp-
Adler-
Concordia-
Aurora-
Möwe-
Stöwer-
Reform-
Schladitz-
Wartburg-
Meteor-
Courier-

Fahrräder,

sowie alle anderen Marken

zu concurrenzlosen Preisen.

Von frisch eingetroffener Sendung empfiehlt

feinste Tafeläpfel,

das Pfund 35 Pf., 10 Pfund 3,00 M.

Otto Faltin.

Große Auswahl in

Bilderbüchern, Jugendschriften,

sowie

Bücher für die reifere Jugend

empfiehlt

O. Opitz.

Nebst 2 Beilagen.

Hausfrauen prüfet
(Jedes Vorurtheil schwindet beim ersten Versuch)
W. Bornheim & Schanzleh's
Exquisit-Margarine
in Staniolpackung 1/1 und 1/2 Pfund.
Vollständigster Ersatz für Naturbutter, bräunt vorzüglich, schmilzt prachtvoll aus; daher für Koch-, Brat- und Backzwecke am vortheilhaftesten zu verwenden.
Man achte auf Firma und Staniolpackung.
Niederlage in Namslau bei G. Kruber, in Reichthal bei Joh. Gottlieb.

Thorner
Honigkuchen
von Gust. Weese empfiehlt
Wzionteck.

Weihnachts Album,
enthaltend
30 der beliebtesten Advents-, Weihnachts-, Sylvester- und Neujahrslieder
für 1 resp. 2 Singstimmen mit leichter Klavierbegleitung und 2 leichte Weihnachtskompositionen für Klavier zu 4 Händen, 1 leichte Weihnachtsfantasie für Klavier zu 2 Händen sowie 1 leichte Weihnachtsfantasie für 1 oder 2 Violinen mit Klavierbegleitung.
No. 1—34 zusammen in 1 Bande prachtvolle Ausstattung Mk. 1.—.
In diesem Album finden sich alle jene wundersüssen, ewig schönen, von einem unsagbaren Zauber getragenen Melodien vereint, denen wir in der Kindheit seligen Tagen mit Entzücken gelauscht und die herüberklingen als kostbares Vermächtnis aus dieser goldnen gläubig hoffenden Zeit.
Gegen vorherige Einsendung des Betrages versende franko.
Ausführliche Musikalien-Kataloge u. illustr. Instrumenten-Verzeichnis kostenfrei.
P. J. Tonger, Köln a. R.
Hofmusikalienhändler Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.

Für die Küche!
Dr. Oetkers Backpulver,
Dr. Oetkers Vanille-Zucker,
Dr. Oetkers Pudding-Pulver
à 10 Pf. Millionenfach bewährte Recepte gratis von
Heinrich Freyer.

Droguen & Chemikalien
aller Art.
Specialitäten
(nicht vorhandene werden umgehend besorgt).
Verbandstoffe
und
Artikel zur Krankenpflege.
Garantirt reine
Medicinalweine.
Brunnen und Badesalze.
Homöopath. Medicamente.
Thierheilmittel & Fresspulver
nach bewährten Recepten.
Adler-Apotheke,
Droguenhandlung & Selterfabrik
Dr. U. Schoenenberg.

Frisch geröstete
Kaffee's
von hochfein., feinem Geschmack
empfiehlt das Pfund
von 0,80 bis 2,— Mk.
Otto Faltin.

Schreib- und Copirtinten
empfiehlt O. Opitz.

„Sehr nahrhaft und für Kranke sehr zuträglich ist der Zucker."

(Prof. Dr. Ernst von Leyden, Geh. Medizinalrath in Berlin; „Handbuch der Ernährungstherapie und Diätetik" S. 242.)

Greif 31. = ca. 11 Kg. Schneidigster Halbrenner am Markt.

Greif 36, hocheleg. Damen-Luxusrad.

Greif 23, besonders stabiles Tourenrad.

Bernh. Stoewer, A. G.

Stettin, ca. 1600 Arbeiter.

Stoewer's Nähmaschinen wetteifern in Vorzüglichkeit der Construction mit **Stoewer's Greif-Fahrrädern.**

Jahresproduction ca. 52000 Nähmaschinen.

Vertreter gesucht!

Feinsten

Pecco- u. Souchongthee

von vorzüglichem Geschmack,

Tenno-Thee,

sehr wohlschmeckende chines. Mischung, empfiehlt billigst

Otto Faltin.

Ansichtskarten

empfiehlt **O. Opitz.**

Die Deutsche Cognac-Compagnie Löwenwarter & Cie. (Commandit-Gesellschaft) zu Köln a. Rhein

Lieferantin zahlreicher Apotheken, sowie staatlicher und städtischer Krankenanstalten, empfiehlt

COGNAC

*	zu ℳ.	2.—	pr. Fl.
**	„ „	2.50	„ „
***	„ „	3.—	„ „
****	„ „	3.50	„ „

Die Analyse des vereideten Chemikers lautet: Der Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französischen Cognacs und ist derselbe vom chemischen Standpunkte aus als rein zu betrachten.

Alleinige Niederlage für Namslau
(Verkauf in 1/1 und 1/2 Flaschen)
bei Herrn ***Jul. Wzionteck.***

Nataly von Eschstruth

Illustrirte Romane und Novellen

Erste Folge,

vollständig in 75 wöchentlich erscheinenden Lieferungen zu je **40 Pfennig.**

Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen und kann das erste Heft sofort zur Ansicht vorlegen.

Verlagsbuchhandlung von
Paul List, Leipzig,
Johannisallee I.

Plakate

mit der Aufschrift: „Hier herrscht Maul- und Klauenseuche" zu haben bei **O. Opitz.**

Das große Pelzwaaren-Lager

von

Ring 38. M. Boden, Kgl. Niederl. Hoflieferant, Kürschnermeister, **Breslau,** Ring 38.

grüne Röhrseite, parterre, I. und II. Etage,

empfiehlt:

Herren-Nerzpelze . . . von 120 Mark an
Pelzreverenden für die Herren Geistlichen . . . . von 85 Mark an
Herren-Geh- u. Reise-Pelze mit schwarz Lammfellfutter und echt Skunksbesatz . . . . . von 75—90—105 Mark an
Herren-Skunkspelze mit Skunksfutter und Skunksbesatz . . . . . von 120 Mark an
Comptoir-, Haus- und Jagd-Pelzröcke . . . von 30 Mark an
Herren-Schlafpelze . . von 36 Mark an
Livréepelze für Kutscher und Diener . . . . . von 45 Mark an
Elegante Damen-Pelz-Mäntel . . . . . von 50 Mark an
Damen-Pelz-Jacken . . von 18 Mark an
Fußkörbe . . . . . von 4,50 Mark an
Fußsäcke, lange . . . . . von 18 Mark an
Neueste modernste Damen-Baretts und Hüte . . . . . von 7,50 Mark an
Große Auswahl v. **Damen-Pelz-Garnituren** in Zobel und Marder.
Nerz-, Skunks- und Iltis-Muffen . . . . . von 15 Mark an
Eisvogel-, Luchs-, Dachs- u. Bären-Muffen . . . . . von 12 Mark an
Waschbär- und Scheitelaffen-Muffen . . . . . von 7,50 Mark an
Bisam-Muffen . . . . . von 6 Mark an
Jagd-Muffen . . . . . von 4,50 Mark an
Kinder-Garnituren . . von 3 Mark an
Pelz-Teppiche . . . . . von 7,50 Mark an

Schlittendecken und verschiedene **Pelzmützen. Damen-Geh- u. Reise-Pelzmäntel.** Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner **Herren-** und **Damen-Pelzbezugstoffe,** sowie fertiger **Pelzbezüge. Umarbeitungen** und **Modernisirungen aller Pelzgegenstände,** wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner **eigenen** Werkstatt am **billigsten** und **reellsten** ausgeführt. **Auswahlsendungen bereitwilligst. — Ausführlichen, illustrirten Preis-Courant,** sowie **Stoff-** und **Pelzwerk-Proben** versende ich **gratis** und **franco.**

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Ring 38. M. Boden, Kgl. Niederl. Hoflieferant, Kürschnermeister, **Breslau, Ring 38.**

In Simmelwitz

kann sich vom **1. Januar 1900** ab ein

Wächter

melden. Lohn **120 Mk.,** Benutzung eines Hauses mit ca. 2 Morgen Garten und Todtengräberei. Näheres beim **Gemeindevorsteher.**

Bei 40 Thaler Lohn und sehr guter Kost, 10 Pfd. Brot und ½ Pfd. Butter pro Woche suche ich

Mägde.

F. Braune, Schmograu.

Suche

einen Lehrling

unter günstigen Bedingungen per bald oder später

C. Bittmann,
Bäckermeister.

Ein Lehrling

kann sich sofort melden bei

Pohl, Schmiedemeister.
(J. Neumann's Nachfolger.)

Landkarten von Deutschland

à 2 Mark,

empfiehlt ***O. Opitz.***

— [Dünget die Obstbäume.] In erfreulicher Weise wendet man neuerdings dem Obstbau mehr Interesse zu, gilt es doch, durch vermehrten Anbau den deutschen Markt besser zu versorgen und unabhängig von dem ausländischen Obste, namentlich den Aepfeln aus Amerika, zu machen. Es genügt aber nicht, daß man nur Bäume pflanzt, sondern sie müssen auch sorgfältig gepflegt und vor allen Dingen kräftig ernährt werden, wenn die jungen Pflanzungen bald und reichlich Früchte tragen sollen. Man bedenke dabei, daß der Obstbaum eine Kulturpflanze ist und als solche eben mehr Ansprüche als der Baum im Walde macht. Von letzterem verlangen wir nur Blätter und Holz, vom Obstbaum außerdem noch Früchte und ein rasches Wachsthum. Es ist daher ebenso nothwendig, daß die Bäume gedüngt werden, wie wir dies bei Getreide, Kartoffeln und Rüben gewohnt sind. — Wie dankbar die Bäume für eine Düngung sind, zeigen die Versuche in Feldbrunnen bei Osterode a. H., wo man von siebenjährigen Hochstämmen im vergangenen Jahre bereits erzielte:

Aepfel, Landsberger Reinette
Ungedüngt . . . 2,85 kg
Gedüngt . . . . 6,12 „
Aepfel, Schöner von Boskoop
Ungedüngt . . . 0,20 kg
Gedüngt . . . . 6,92 „
Reineclauden
Ungedüngt . . . 0,53 kg
Gedüngt . . . . 1,73 „
Süßkirschen
Ungedüngt . . . 1,85 kg
Gedüngt . . . . 4,03 „

Die bisherigen Ernten von den noch verhältnißmäßig jungen Bäumen sind recht zufriedenstellend, dürften indessen in späteren Jahren noch mehr überholt werden, weil die gedüngten Bäume in der Kronenentwickelung den ungedüngten weit voraus sind. — Durch zweckmäßige Düngung muß dahin gearbeitet werden, daß die Bäume zunächst gesundes Laub und kräftiges Holz bilden, was durch Kali und Stickstoff erreicht wird. Später bewirken Kali und Phosphorsäure reicheren Ansatz von Fruchtholz und guten Geschmack der Früchte, während das gleichzeitige Vorhandensein genügender Stickstoffmengen die Größe der einzelnen Früchte bedingt. — Geschlossenen Baumfeldern giebt man als zweckmäßige Jahresgabe für 1 ha Fläche (wobei gleichzeitig auf Unterkulturen Rücksicht genommen ist):

250 bis 400 kg 40%iges Kalidüngesalz,
400 „ 600 „ Thomasmehl,
100 „ 150 „ Chilisalpeter,

und zwar vom Herbst bis Ausgangs Winter. Die Düngemittel werden gemischt, breitwürfig ausgestreut und mit untergraben. In Grasgärten mache man ebenso wie bei Straßenbäumen 1/4 bis 1/2 m tiefe Löcher oder Gräben im Umkreise der Kronentraufe und streue die jedem Baum zukommende Düngermenge hinein. — Im Mai bis Juli giebt man weitere 100 kg Chilisalpeter, bei schwachwüchsigen Bäumen und solchen, die reichlichen Blüthenansatz zeigen, bis zu 300 kg.

— Ein ebenso originelles, nützliches wie wohlgelungenes Preisausschreiben hat die Redaktion des praktischen Rathgebers im Obst- und Gartenbau im Frühjahr dieses Jahres erlassen: „Welches ist die beste Gartenspritze?“ Es ist die Lösung dieser Frage von so großer Wichtigkeit, weil man immer mehr auch in der Landwirthschaft zu der Erkenntniß kommt, daß das einzige wirklich radikale Mittel gegen viele Parasiten aus dem Thier- und Pflanzenreich, die unsere Culturgewächse bedrohen, ein Bespritzen dieser Gewächse sei es mit Kupferkalkbrühe, Eisenvitriol Petroleum, Kalkwasser u. s. w., ist. Es sind vom praktischen Rathgeber Preise von je 150 M. vertheilt worden: 1. für tragbare Gartenspritzen von etwa 15 Litern Inhalt, 2. für nicht tragbare Gartenspritzen von etwa ebensoviel Inhalt zum Bespritzen von Spalieren, 3. für fahrbare Gartenspritzen. Es lagen 30 Spritzen zur Beurtheilung vor. Einer der Preisrichter, der als Wassertechniker und Präsident der preußischen Dampfkesselvereine bekannte Director des Wasserwerks zu Frankfurt a. Oder, Schmetzer, kam auf die originelle Idee, den Versuch zu machen, die Wirksamkeit der einzelnen Spritzenmundstücke mit Hilfe von lichtempfindlichem Papier graphisch darzustellen und, wie Ausschnitte aus den gewonnenen Resultaten, die im praktischen Rathgeber abgebildet sind, zeigen, ist dieser Versuch ausgezeichnet gelungen, ein für die ganze Spritzenbeurtheilung hochwichtiges Ergebniß. — Auch sonst sind die Spritzen vor der Preisvertheilung sorgfältigst geprüft und von Arbeitern, die dann zum Preisgericht zugezogen wurden, auf dem Hedwigsberge, der Versuchsstation des praktischen Rathgebers wochenlang praktisch in Gebrauch genommen worden. — Prämiirt wurden dann schließlich: in der ersten Klasse Weyer-Ingelheim, dessen Spritze das Problem löst, Petroleum und Wasser zugleich in jedem gewünschten Procentsatz gemischt zu spritzen. — Eine ehrende Anerkennung sollen erhalten: H. Lukas-Trarbech a. d. Mosel, Straub-Constanz, Doblander-Bozen in Tirol. — Den Preis der zweiten Klasse erhielt Hildebrand-Lankwitz bei Berlin. Den Preis der dritten Klasse erhielt Straub-Konstanz. Wir können allen Gartenfreunden und Landwirthen nur dringend rathen, sich die sehr interessante, reich illustrirte — alle Spritzen sind in Thätigkeit abgebildet! — Nummer kommen zu lassen. Sie wird auf Wunsch von dem Geschäftsamt des praktischen Rathgebers im Obst- und Gartenbau in Frankfurt a. O. kostenlos zugesandt.

Auf die heutige Beilage der bekannten Firma Paulus & Kruse in Markneukirchen machen wir unsere werthen Leser besonders aufmerksam und bemerken dazu, daß die Bedienung streng reel und die Waren garantirt vorzüglich sind.

Kirchliche Nachrichten.

Am 26. Sonntage nach Trinitatis, **am Totenfest**, den 26. November predigen:
Deutsch Vorm. 8 Uhr: Herr Pastor Roy.
Vorm. 10 Uhr: Herr Pastor Nitransky.
Nachm. 2 Uhr: Herr Pastor Hinkler.
Kollekte für die Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen.

Amtswoche von Sonntag den 26. November ab: Herr Pastor Hinkler.

Freitag, den 1. Dezember Vorm. 9 Uhr Wochengottesdienst: Herr Pastor Roy. Vorm. 10 Uhr Beichte und heil. Abendmahl Herr Pastor Nitransky.